

Richtlinien für freiwillige Leistungen des Marktes an Vereine (MGR 16.04.2024)

1. Seitens der Marktgemeinde werden Zuschüsse nur an Vereine gewährt, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Körperschaften anerkannt sind (Nachweis durch Vorlage des Freistellungsbescheides). Einzelanträge von Vereinen und Verbindungen sind möglich.
2. Bezuschusst werden Neuanschaffungen von Geräten ab 1.000 EUR Kaufpreis. Der Zuschuss beträgt 20 % der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Aufwendungen.
3. Bezuschusst werden Reparaturen, Modernisierungs- und Baumaßnahmen ab 1.000 EUR Baukosten. Der Zuschuss beträgt 20 % der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einer Rechnungssumme von 50.000 EUR. Darüberhinausgehende Aufwendungen sind durch Einzelentscheidung zu genehmigen. Der max. Zuschuss beträgt 20 %.
4. Zuschüsse zu Neubaumaßnahmen werden derzeit aufgrund der angespannten Haushaltslage nur auf Einzelantrag entschieden.
5. Der Gesamtbetrag der jährlichen Fördermittel richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Marktes. Die Summe der möglichen Zuschüsse wird im jeweiligen Jahreshaushalt gesondert festgelegt.
6. Die Zuschüsse sind zum Zweck der Haushaltsplanung rechtzeitig schriftlich vor Baubeginn bzw. vor Kauf bei der Marktgemeinde zu beantragen. Die Bezuschussung erfolgt für Baumaßnahmen und Geräte – Neuanschaffungen nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erfolgt eine Einzelentscheidung nach Dringlichkeit. Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen sind detaillierte Aufstellungen bzw. Planungen über den Umfang des Vorhabens sowie Kostenermittlungen beizufügen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, auch für begünstigte Maßnahmen vordringlich vorhanden Eigenmittel zu verwenden. Die Marktgemeinde behält sich zur Beurteilung der Bezuschussung eine Einsichtnahme in den Finanzstatus des Antragstellers vor. Für Baumaßnahmen mit einem Volumen über 50.000 EUR ist im Antrag der Finanzstatus des jeweiligen Vereins beizufügen.
8. Der Verein hat keinen Anspruch auf unmittelbarer oder zeitnaher Auszahlung der bewilligten Zuschüsse. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Höhe der im Jahreshaushalt zur Verfügung gestellten Gesamtzuschüsse und der im Marktgemeinderat getroffenen Entscheidung über die Zuschussgewährung. Eine Ratenzahlung, verteilt über mehrere Haushaltsjahre, ist im sog. Deckelungsverfahren möglich.
9. Unmittelbar nach Entscheidung des Marktgemeinderates über eine Zuschussgewährung ist dem Antragsteller durch die Verwaltung die Höhe (vorbehaltlich der nachzureichenden Belege) und der Zeitpunkt der zu erwartenden Zuschüsse schriftlich mitzuteilen.